

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg*

„Eltern vs. Grundschule“

THEMATIK	Einstweiliger Rechtsschutz; Überprüfung einer schulischen Entscheidung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwer (Semesterabschlussklausur)
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	VwGO, VwVfG, GG

■ SACHVERHALT

Der zehnjährige S ist Schüler in der 4. Grundschulklasse. In seinem Bundesland B können Kinder nur dann die 5. Klasse des Gymnasiums besuchen, wenn sie eine dahingehende Empfehlung der Klassenkonferenz am Ende der Grundschulzeit erhalten.

Hinweis: So ist die Rechtslage in Bayern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen, siehe Art. 44 I BayEUG iVm § 25 BayGrSO; § 53 BbgSchulG; § 34 SächsSchulG; § 125 ThürSchulO.

Diese Empfehlung ist wiederum von den Leistungen in der 4. Klasse sowie einer Prognose künftiger Leistungen abhängig. Die für S maßgebliche Vorschrift des Landesschulgesetzes (LSchG) lautet:

„§ 17 Übertritt in das Gymnasium

(1) Über die Aufnahme in das Gymnasium, wird nach der Eignung der Schüler entsprechend ihrer Begabung und Leistung entschieden.

(2) Leistungsvoraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium ist, dass der Schüler im

* Der Verfasser ist Professor an der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

Zeugnis der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Sachkunde jeweils mindestens die Note ‚gut‘ erreicht hat und eine Empfehlung der Klassenkonferenz der Grundschule für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(3) Erfüllt ein Schüler die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen nicht, so kann er seine Eignung für das Gymnasium in einem einwöchigen Probeunterricht dort nachweisen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Kultusministeriums.“

S erzielt in der 4. Klasse sowohl in Deutsch als auch in Sachkunde die Note „gut“. In Mathematik erhält er ein „befriedigend“. Die Grundschulkonferenz spricht – nach den erforderlichen Vorgesprächen mit den Eltern – deshalb einen Monat vor Schuljahresende eine Empfehlung für die Oberschule aus, die im Bundesland des S die früheren Haupt- und Realschulen abgelöst hat.

Die Eltern des S sind mit dieser Entwicklung sehr unzufrieden. Sie meinen, Schulfragen müssten von den Eltern entschieden werden, die ihr Kind schließlich am besten kennen würden. In vielen anderen Bundesländern dürften die Eltern auch frei entscheiden, welche weiterführende Schule die richtige sei. Die genannten restriktiven Regeln des Bundeslandes B seien grundrechtswidrig. Die Eltern machen ferner geltend, die letzten beiden Mathematikarbeiten seien viel zu schwer gewesen. Ohne diese beiden Arbeiten, in denen S schlecht abgeschnitten habe, hätte er auch in Mathematik ein „gut“ bekommen. Weiterhin habe der Mathematiklehrer am Elternsprechtag gesagt, S störe den Unterricht so häufig, dass er ihm kein „gut“ geben könne, obwohl seine Leistungen ansonsten dies schon rechtfertigen würden. Andere Eltern bestätigen diese Information.

Die Eltern und S legen umgehend Widerspruch gegen die Grundschulempfehlung ein. Dieser wird zu Beginn der Sommerferien zurückgewiesen. Im Widerspruchsbescheid heißt es, S habe noch die Gelegenheit, seine Eignung für das Gymnasium nachzuweisen. Er müsse nur an dem einwöchigen Probeunterricht in der letzten Ferienwoche teilnehmen und dort die entsprechenden Leistungen bringen. Dann könne er das Gymnasium besuchen. Weil es diese Möglichkeit gebe, fehle den Eltern und S im Augenblick das Rechtsschutzbedürfnis für ein Vorgehen gegen die Grundschulempfehlung. Der Widerspruch sei also unzulässig.

Schon am nächsten Tag wenden sich die Eltern zusammen mit S an Sie als Verwaltungsrechtsspezialisten und fragen, wie sie rechtlich vorgehen können, um zu erreichen, dass S doch zu Beginn des kommenden Schuljahres das Gymnasium besuchen kann.